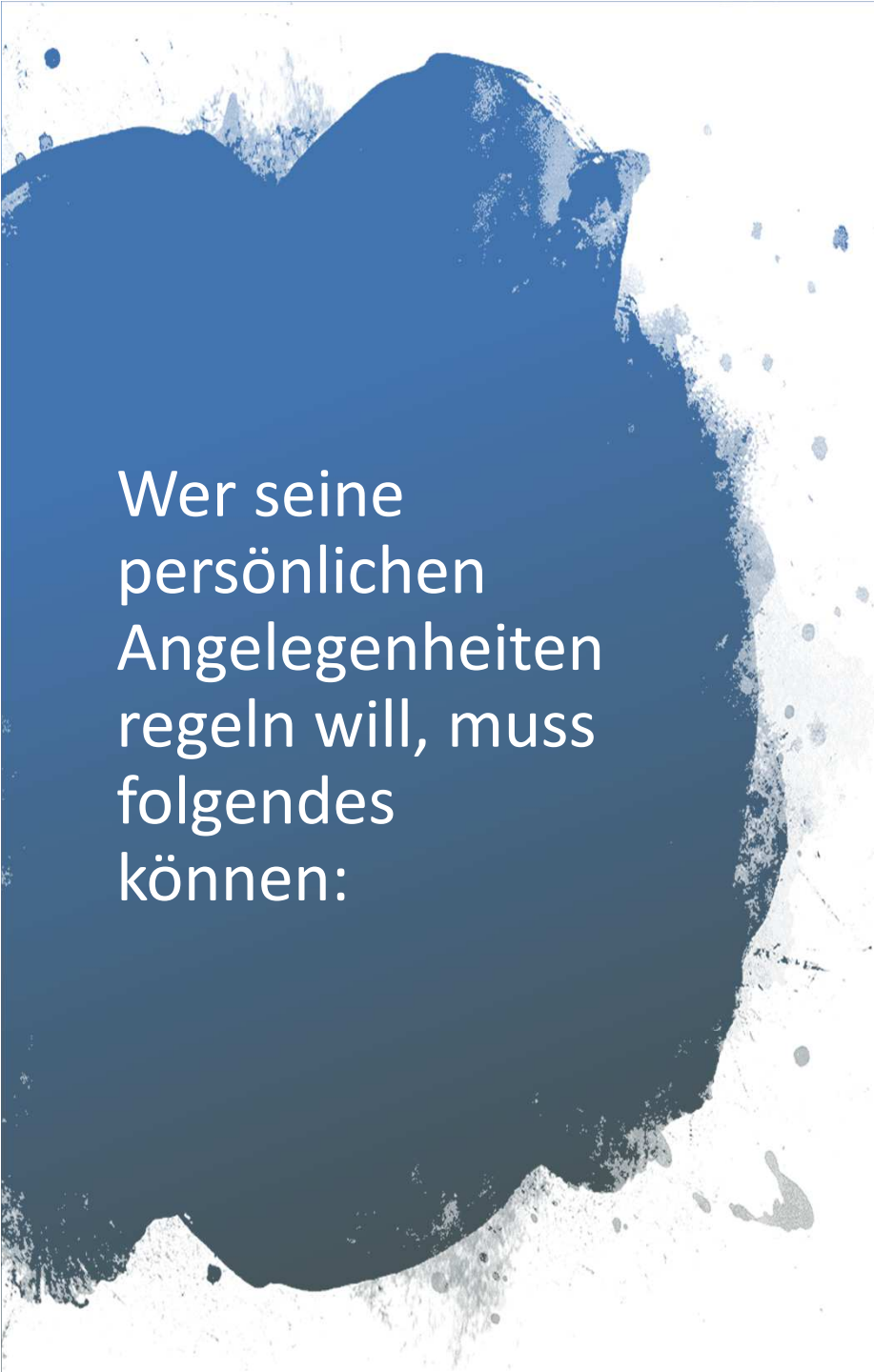


**Möglichkeiten der Abtretung des Rechts auf
Erledigung persönlicher Angelegenheiten
in alltäglichen und in medizinischen Belangen**

Birgit Weichbold, 30.04.2019



Wer seine
persönlichen
Angelegenheiten
regeln will, muss
folgendes
können:

Entscheidungen treffen


braucht die Kompetenzen „Wissen zu verschiedenen Auswahlmöglichkeiten haben“, „Entscheidungsfähigkeit haben“, „Entscheidungsfreude haben“, ...

Auf Basis von Entscheidungen handeln

braucht die Kompetenzen „Handlungsfähigkeit“, „Abwägen von Vor- und Nachteilen verschiedener Handlungsoptionen“, ...

Mit den Folgen getroffener Entscheidungen leben

braucht die Kompetenzen „warten können“, „was aushalten können“, „Hilfe holen und zulassen können“, ...




Abtretung des Rechts auf Erledigung persönlicher Angelegenheiten

Vor 1. Juli 2018:

- Abtretung durch selbstbestimmte Form
 - „Vorsorgevollmacht“ für alltägliche Lebensbelange
 - „Patientenverfügung“ für medizinische Belange
- Abtretung durch fremdbestimmte Form
 - Vertretung durch nächste Angehörige oder
 - Vertretung durch richterlich bestimmten „Sachwalter“, sowohl in medizinischen als auch in alltäglichen Belangen

→ seit Langem Zweifel an menschenrechtskonformer Vorgehensweise im Raum, deshalb Reformwille gegeben



Abtretung des Rechts auf Erledigung persönlicher Angelegenheiten

Seit Juli 2018:

Abtretung durch selbstbestimmtere Formen, die je nach „Entscheidungsfähigkeit“ und „Handlungsfähigkeit“ unterschiedliche Formate zur Unterstützung bei der Wahrnehmung bzw. bei der vollständigen Abtretung dieses Rechts vorsehen. Ziel ist „Selbstbefähigung“.

- „4 Formen“ für Abtretung dieses Rechts in alltäglichen Lebensbelangen; Basis ist das so genannte „Erwachsenenschutzgesetz“
- „Patientenverfügung“ gilt weiter für Abtretung dieses Rechts in medizinischen Belangen (seit 2006 bestehend; seit 1.1.2019 in leicht geänderter Form)

Erwachsenen- schutzgesetz 2018

1 Größtmögliche Selbstbestimmung, alles wird VOR
Notwendigkeit einer Vertretung fixiert

2 = „Vorsorgevollmacht light“; wird erst bei Notwendigkeit erstellt

3 ersetzt die frühere „Angehörigenvertretung“

4 Ersetzt die frühere „Sachwalterschaft“

Alle vier brauchen Arztgutachten zur Feststellung der nicht selber
erledigungsfähigen persönlichen Angelegenheiten



Erwachsenenschutzgesetz 2018

Musterauszug Arztgutachten:

Variante 3: Gesetzliche Erwachsenenvertretung:

- Vertretung in Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren
- Vertretung in gerichtlichen Verfahren
- Verwaltung von Einkünften, Vermögen und Verbindlichkeiten
- Abschluss von Rechtsgeschäften zur Deckung des Pflege- und Betreuungsbedarfes
- Entscheidung über medizinische Behandlungen und Abschluss von Verträgen, die mit der medizinischen Behandlung im Zusammenhang stehen
- Änderung des Wohnortes und Abschluss von Heimverträgen
- sonstige personenrechtliche Angelegenheiten
- alle über die Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens hinausgehenden Rechtsgeschäfte, die nicht im Zusammenhang mit der Deckung des Pflege- und Betreuungsbedarfs, medizinischen Behandlung oder dem Abschluss von Heimverträgen stehen

Quelle: justiz.gv.at



Patientenverfügungsgesetz 2006 i.d.F. 2019

Schriftliche Willenserklärung eines/r künftigen Patienten/in, welche medizinische Behandlung abgelehnt wird, wenn er/sie zum Zeitpunkt der vorgesehenen Behandlung nicht mehr entscheidungsfähig ist

- Vor 1.1.2019:

Verbindliche Patientenverfügung (= alle Formvorschriften sind erfüllt worden bei Erstellung, Gültigkeit beträgt 5 Jahre) versus Beachtliche Patientenverfügung (= einzelne Formvorschriften wurden ausgelassen)

- Seit 1.1.2019

Verbindliche Patientenverfügung (= alle Formvorschriften sind erfüllt worden bei Erstellung, Gültigkeit beträgt 8 Jahre) versus jede schriftlich vorliegende Form der Willensbekundung zur Unterlassung medizinisch indizierter Maßnahmen

Patientenverfügungsgesetz 2006

Patientenverfügung

Diese Patientenverfügung wird gemäß Patientenverfügungs-Gesetz (BGBl. I Nr. 55/2006) errichtet.

● Meine Patientenverfügung:

Im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte, bei klarem Bewusstsein, ohne Druck und Zwang, nach reiflicher Überlegung und in Kenntnis der rechtlichen Tragweite erstelle ich diese Patientenverfügung für den Fall, dass ich in Folge einer Krankheit meinen Willen als Patient(in) nicht mehr fassen oder – in welcher Form auch immer – äußern kann (z. B. Bewusstlosigkeit). Solange ich diese Patientenverfügung nicht widerrufe oder sonst zu erkennen gebe, dass sie nicht mehr wirksam sein soll, bzw. eine von mir vorgenommene Änderung vorliegt, gilt diese Patientenverfügung als Ausdruck meines Willens.

Ich möchte mit dieser Urkunde eine Patientenverfügung errichten.

Diese Patientenverfügung ist beachtlich, auch wenn die Seite 4 nicht vollständig ausgefüllt ist. Als beachtliche Patientenverfügung muss sie als wichtige Orientierungshilfe berücksichtigt werden. (Ein ärztliches Aufklärungsgespräch wird in jedem Fall empfohlen!)

① Meine Daten:

Name: Vorname:

Patientenverfügungsgesetz 2006

5 Inhalt der Patientenverfügung:

Die medizinischen Behandlungen, die ich im Folgenden konkret beschreibe, **lehne ich ab:**




Praxistipp: Nutzen der Tipps und Unterlagen der Homepage der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft

Im Punkt 5 festlegen, für

1. welche Situationen und
2. welchen medizinischen Maßnahmen sie gelten soll

Formale Hilfestellungen

Es wird empfohlen, für das Erstellen einer Patientenverfügung das österreichweit verwendete, standardisierte Formular zu verwenden. So gehen Sie sicher, dass die Verfügung alle notwendigen formalen Kriterien erfüllt. Zu dem Formular gibt es auch einen Arbeitsbehelf.

- Ratgeber Patientenverfügung: [171 KB PDF](#) 
- Formular zur Patientenverfügung: [117 KB PDF](#) 
- Arbeitsbehelf: [453 KB PDF](#) 

Quelle: wien.gv.at



Quellen:

- gesundheit.gv.at
- hospiz.at
- justiz.gv.at
- oesterreich.gv.at
- vertretungsnetz.at
- wien.gv.at



Danke ...

... für Ihre Aufmerksamkeit

... für das Einbringen Ihres Wissens
und Ihrer Erfahrungen

... für Ihren Beitrag bei der
persönlichen Weiterentwicklung
zu einem/r selbstbestimmten
Patienten/in